

**21. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Teilfortschreibung B I 7 Freiraumsicherung)  
Entwurf 21. Juli 2009**

**Änderungsbegründung**

Gründe zur 21. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord (6)

**I. Rechtsgrundlagen**

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl 2004, S. 521) ist es Aufgabe der Landesplanung, zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den regionalen Planungsverbänden.

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. August 2006 (GVBl 2006, S. 471), in Kraft getreten am 1. September 2006, festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebenden räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest.

**II. Änderungen im Ziel B I 7 Freiraumsicherung**

Gemäß LEP 2006, B III 1.1 (G) ist bei der Ordnung und Entwicklung von Räumen anzustreben, dass dem Bedürfnis nach Erholung in umwelt- und sozialverträglicher Weise Rechnung getragen wird. Weiterhin enthält das LEP 2006, B I 2.2 Festsetzungen hinsichtlich der Pflege und Entwicklung der Landschaft, insbesondere in B I 2.2.3 auch zum Landschaftsbild, die der Regionalplan Region Oberpfalz-Nord mit den überarbeiteten Zielen zur Freiraumsicherung und der Ausweisung von Erholungsgebieten berücksichtigt.

Mit der 16. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord wurden anlässlich der Fortschreibung zum Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg Erholungsgebiete bestimmt, um ökologische Landschaftsräume als integrative Bezugsfunktion innerhalb der Metropolregion Nürnberg zu positionieren.

Die Teilfortschreibung B I 7 „Freiraumsicherung“ greift die Bestimmung von Erholungsgebieten erneut auf und weitet die Sicherung der für die Region wichtigen Erholungsgebiete mit ergänzenden Zielvorgaben auf die gesamte Region aus. Dabei ist wesentlich, die Erholungsfunktion in den Erholungsgebieten vor störenden Nutzungen freizuhalten.

Der Umweltbericht gemäß der Richtlinie 2001/42/EG liegt für die 21. Änderung der Änderungsbegründung bei.

**21. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Teilfortschreibung B I 7 Freiraumsicherung)  
Entwurf vom 21. Juli 2009**

Im Kapitel B I Natur und Landschaft wird das Ziel B I 7 Freiraumsicherung wie folgt neu gefasst:

**B I 7 Freiraumsicherung**

**B I 7.1 (Z)**

Die regionalen Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes als Erholungsgebiete für die landschaftsbezogene ungestörte Erholung entsprechend ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden.

**B I 7.2 (Z)**

**Als Erholungsgebiete werden bestimmt:**

Die Naturparke Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst, Fichtelgebirge, Steinwald, Nördlicher Oberpfälzer Wald, Oberpfälzer Wald, Oberer Bayerischer Wald und Hirschwald.

Die Landschaften, die in die Ausweisung von Naturparks einbezogen werden sollen, wie der Bereich um Pechbrunn/Konnersreuth/Waldsassen, die Wiesauer Weiherplatte, das Naabgebirge, der Bereich um Steinberg und die Bereiche der Juralandschaft Sulzbacher Bergland.

Die Erholungslandschaften Stiftland, **Nördlicher Hessenreuther Wald**, Sulzbacher/Hahnbacher Hügelland, Bachtäler nördlich von Schnaittenbach, Fensterbachau und Vilstal, Sulzbacher Sandsteinrücken, Birgländer Kuppenalb, Burglengenfelder Naabtal mit Albrauf und Waldgebiet Raffa.

**B I 7.3 (Z)**

**In den Erholungsgebieten soll bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen die landschaftsgebundene Funktion für Freizeit und Erholung erhalten werden. Die Erholungsgebiete sollen von störenden Nutzungen freigehalten werden.**

**Lesehinweis:**

Normalschrift: Ziele und Begründung oder Teile des Regionalplans unverändert übernommen

**Fettschrift:** Neue Ziele, Änderungen von Zielen oder Begründungen der 21. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord

Die Begründung zu B I 7 Freiraumsicherung erhält folgende Fassung:

#### **Begründung zu B I 7.1**

**Es ist Aufgabe der Raumordnung, die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt und Eigenart vorhandener Natur- und Kulturlandschaften zu gewährleisten. Dabei stehen insbesondere die Wahrung des Landschaftsbildes und die Belange der Erholung im Vordergrund. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die großen zusammenhängenden Waldbestände. Bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.**

**In der regionalen Erholungslandschaft hat sich der Tourismus gut entwickelt. Dem Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor für die Region kommt eine wesentliche Funktion zu. Um diese für die Region zur Verbesserung der strukturellen Situation weiterhin zu erhalten und nutzen zu können, kommt es darauf an, die bereits angenommenen Erholungsgebiete sowie die Gebiete mit besonderer Erholungseignung als Natur- und Kulturraum mit einem intakten Landschaftsbild langfristig zu sichern.**

**Mit einer Sicherung und Ausgestaltung regionaler Landschaftsräume für Erholung wird einerseits dem Freizeit- und Erholungsbedarf der Bevölkerung als auch der Förderung des Tourismus und der wirtschaftlichen Entwicklung mit den dafür nötigen Räumen und Einrichtungen Rechnung getragen. Die Kurzzeit- oder Feierabenderholung spielt sich grundsätzlich an allen Orten ab. Große Teile der Region sind darüber hinaus auch für die Wochenend- und Urlaubserholung geeignet.**

#### **Begründung zu B I 7.2**

**Mittels der für Erholungszwecke besonders geeigneten und häufig aufgesuchten Gebieten der Region (vgl. Begründungskarte 6 „Erholung“) können regionale Teilräume mit Erholungsfunktion identifiziert werden, in denen der Erholung eine vorrangige Funktion zugeordnet werden kann. Dies rechtfertigt die Bestimmung von Erholungsgebieten im Regionalplan. In den Erholungsgebieten sind die Erhaltung und die Gestaltung der Landschaft für eine Erholungsnutzung von großer Bedeutung. Im Vordergrund stehen dabei eine nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Bestreben den Wert für das körperliche und seelische Wohl der Bevölkerung und der Erholungssuchenden zu sichern und möglichst zu verbessern. Als Erholungsform steht die landschaftsgebundene stille Erholung im Vordergrund. Insbesondere für die sieben Naturparke in der Region wird das Prädikat für eine Erholungsnutzung durch das Bayerische Naturschutzgesetz bekräftigt. Die Eignung für eine Naturparkausweisung gilt auch für fünf zusätzliche regionale Landschaftsteile. Darüber hinaus werden noch weitere großräumige Gebiete entsprechend der Begründungskarte „Erholung“ aufgezeigt, denen für die Belange der Erholung besondere Bedeutung zukommt. Die Erholungsgebiete sind in der Begründungskarte „Erholungsgebiete“ zeichnerisch erläuternd dargestellt.**

### Begründung zu B I 7.3

Die Erholungsgebiete sollten einer naturnahen Erholung vorbehalten bleiben; größere Infrastrukturprojekte sollten in diesen Räumen (im Außenbereich) nicht realisiert werden. Erholungsgebiete sollen auch für die Naherholung und die wohnortsnahe Erholung besondere Funktionen und Aufgaben übernehmen. So können Freizeiteinrichtungen, Gaststätten und touristische Infrastruktureinrichtungen die naturbetonten Ausstattungen ergänzen. Gleichzeitig ist es erforderlich, Störungen zwischen den Erholungsbereichen und anderen Funktionen auszuschließen oder gering zu halten.

Auch beim Ausbau der touristischen Infrastruktur ist besondere Sorgfalt geboten. Die Errichtung von Freizeitwohnegelegenheiten einschließlich Campinganlagen setzt neben einer sorgfältigen Standort- und Ausstattungsplanung grundsätzlich eine Ausweisung in der Bauleitplanung voraus. Insbesondere bei der Anlage von Campingplätzen sollte darauf geachtet werden, dass das Landschaftsbild und die Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden. Bei der Verbesserung der fremdenverkehrsrelevanten Infrastruktur, insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Gastronomie und der Beherbergungssituation, hat Qualität Vorrang vor Quantität. Freizeitwohnsitze sollten - wenn überhaupt - nur direkt im Anschluss an die Ortslagen geplant und realisiert werden. Der Wald, vielfach prägendes Element des Landschaftsbildes, hat für die Erholungsnutzung eine besondere Bedeutung. Für die ansässige Bevölkerung ist er Identifikationsmerkmal der heimischen Umwelt und Zeugnis der kulturlandschaftlichen Entwicklung der Region. Vorhaben und Maßnahmen für Verbesserungen in der Naherholung sind Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und damit Aufgabe der gemeindlichen Eigenentwicklung.

Vorhaben der technischen Infrastruktur wie Straßenbauprojekte, Kraftwerksanlagen, Freileitungen zur Energieübertragung und bei Planungen von Windkraftanlagen beinhalten ein besonderes Gefährdungspotential für die Erholungsfunktion. Insbesondere Windkraftanlagen haben aufgrund ihrer Baugröße und industriellen Baustruktur erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, bringen Unruhe in die Landschaft und können auch lokal zur Verlärmung beitragen. Für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Erholungsfunktion für Urlaubstourismus und Naherholung ist daher ein äußerst sensibler Umgang mit der Nutzung der Windkraft dringend geboten. Trotz Privilegierung der Windkraftnutzung liegt es im öffentlichen Interesse in Erholungsgebieten negative Auswirkungen auf die Erholungswirtschaft zu vermeiden und mögliche Nachteile für eine naturnahe Erholung abzuwenden.

Bei raumbedeutsamen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigungsbedürftig sind, ist in Erholungsgebieten von vornherein von überörtlich landschaftsprägenden und für die Erholungsfunktion belastenden Einrichtungen auszugehen. In exponierten Landschaften wird verstärkt eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu besorgen sein.

Bei Planungen von Windkraftanlagen in Erholungsgebieten ist deshalb im Einzelfall nachzuweisen, dass keine wesentlichen Störungen der landschaftlichen Schönheit und der Erholungsfunktion abzuleiten sind oder das Landschaftsbild in der Erholungslandschaft keinen besonders groben Eingriff erleidet.